

# Beschwerdeordnung

vom 1.9.2020 aktualisiert 20.9.2022

## **Präambel**

Gemäß § 3a der Satzung darf die DEGEUK nur zwischen Mitgliedern schlichten. Die Beschwerdeordnung erweitert den Kreis, dass mindestens eine Partei Mitglied der DEGEUK ist, um eine Aktivlegitimität für die Beschwerdebearbeitung zu haben.

In einem formalisierten Beschwerdeverfahren muss mindestens eine Person mit Sachverstand die Beschwerde prüfen.

Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat für Parteien eine sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung.

Bei der Durchführung dieses Beschwerdeverfahrens ist auf eine einheitliche, nachvollziehbare und dokumentierte Vorgehensweise zu achten. Nach § 3a der Satzung können unterschiedliche Beurteilungen von Antragsteller (Beschwerdeführer) und Beklagten Stelle bezüglich der Erfüllung der Kriterien entstehen. Zur abschließenden Klärung steht dem Antragsteller der entsprechende Rechtsweg zur Verfügung. Um die Anzahl der möglicherweise notwendigen gerichtlichen Klärungen klein zu halten und gleichzeitig die i. d. R. auftretende Verzögerungen durch eine gerichtliche Klärung wenn möglich zu vermeiden, wird dieses Beschwerdeverfahren eingerichtet um den Antragsstellern bei Zweifelsfragen die Möglichkeit eine außergerichtlichen Klärung zu bieten.

## **Beschwerdestelle**

Zwischen der Beschwerdestelle und dem Verband besteht eine vertragliche Vereinbarung.

## **Aufgabe der Beschwerdestelle**

Die Beschwerdestelle prüft die Rechtmäßigkeit des Beschwerdeführers. Bei einer rechtswidrigen Ausgangsentscheidung trifft die Beschwerdestelle die Entscheidung, die Beschwerde begründet anzulehnen. Jeder Beschwerdeführer hat ferner unabhängig von den ihm zu Verfügung stehenden Rechtsmitteln die Möglichkeit, bezüglich seines Verfahrens zur Erlangung oder Veränderung seiner Präqualifizierungsbestätigung die Beschwerdestelle anzurufen, um strittige Beurteilungen zu der Erfüllung der Präqualifizierungskriterien zu klären oder um Zweifelsfragen zum Verfahren oder Auslegung der Kriterien zu klären.

## **Umfang des Verfahrens**

Das Beschwerdeverfahren und Entscheidungen der Beschwerdestelle betreffen ausschließlich die vom Beschwerdeführer gerügten Punkte. Die Beschwerdestelle stellt keine eigenen Ermittlungen an, die über die Beschwerde hinausgehen.

## **Besetzung der Beschwerdestelle**

Die Beschwerdestelle entscheidet unabhängig. Die Beschwerdestelle hat das Recht, die Zusammensetzung der mit der Beschwerde befassenden Person nach eigenem Ermessen zu beauftragen.

## **Zugang zur Beschwerdestelle**

Jede Präqualifizierungsstelle muss eine postalische Adresse und elektronische Adresse des Sitzes der Beschwerdestelle veröffentlichen und jedem Leistungserbringer, dessen Verfahren bei dieser Stelle durchgeführt wird oder wurde, Zugang gewähren.

## **Kosten für Beschwerdeverfahren**

Die Beschwerdestelle legt das Entgelt für das Beschwerdeverfahren fest und veröffentlicht dieses. Das Entgelt für das Beschwerdeverfahren darf die Kosten, die für das Präqualifizierungsverfahren, über welches Beschwerde geführt wird, selbst anfallen, nicht überschreiten. Das Entgelt für das Beschwerdeverfahren muss in einem angemessenen Verhältnis zum Prüfaufwand für das Beschwerdeverfahren stehen.

Die Einzahlung des Kostenvorschusses kann Voraussetzung zur Aufnahme der Tätigkeit der Beschwerdestelle sein. Dieser Kostenvorschuss darf die Hälfte der Beschwerdekosten für dieses Verfahren nicht überschreiten.

Die unterlegene Partei des Beschwerdeverfahrens (Beschwerdeführer oder Präqualifizierungsstelle) trägt das Entgelt für das Beschwerdeverfahren. Wurde die ablehnende Entscheidung der Präqualifizierungsstelle durch den Beschwerdeführer verursacht (z. B. durch unvollständige Antragsunterlagen), trägt dieser das Entgelt für das Beschwerdeverfahren. Der geleistete Kostenvorschuss ist ggf. zu erstatten. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für das Beschwerdeverfahren selbst.

## **Form und Fristen für die Einlegung der Beschwerde**

Eine Beschwerde kann nur schriftlich auf elektronischem Wege, auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Sollte kein geeignetes Formular zur Verfügung stehen, darf ausnahmsweise eine Beschwerde mündlich vorgetragen werden. Nur die Schriftform ist maßgeblich über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beschwerde. Eine Beschwerde muss begründet sein. Beschwerden ohne Begründung werden zurückgewiesen. Frist zur Einreichung einer Beschwerde: 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung. Eine E-Mail an die Beschwerdestelle über die formelle Einreichung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

## **Bearbeitung der Beschwerde**

Die Beschwerdestelle führt und organisiert die Beschwerdeverfahren. Die Beschwerdestelle entscheidet nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Beschwerde.

**Form und Frist der Beschwerdeentscheidung**

Das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens mit Begründung wird dem Beschwerdeführer schriftlich übermittelt.

**Schlussbestimmung**

Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.

Frankfurt am Main, den 1.9.2022